Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 271.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 10 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 19 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Crim. Gesetzg. Comißion, betreffend die Strafmilderung des Ulr. Huber von Oberwyl Cant. Baden.)

Wenn aber B. G. Ihre Empfindungen und Begriffe mit denen Ihrer Criminalcommißion übereinstimmen, so werden Sie, in Betrachtung, daß kein einziger constatierter wesentlicher Umstand den Bittenden zur Strafmilderung empfiehlt, in den Vorschlag der Vollziehung nicht eintreten.

Auf diese Exposition hin belieben Sie nun B. G. zu entscheiden: ob Ihnen Ihre Criminalcommißion ein Strafmilderungs- oder Nichteintretungsdekret vorlegen soll.

Am 10. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. Febr.

Präsident: Usteri.

Der Rath beschäftigt sich mit einem Bericht seiner Constitutionscommißion, dessen Inhalt einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Gesetzgebender Rath, 12. Febr.

Präsident: Usteri.

Die gestrige Discußion wird fortgesezt: ihre Resultate sollen einsweilen nicht bekannt gemacht werden.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds an Finslers Stelle.

Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

Vogel, Cantonsrichter von Zürich. Hirzel, Sohn in Zürich, Mitglied des Erziehungsrathes. Koller, ehemaliger öffentlicher Ankläger beym obersten Gerichtshof. Hirzel, Caspar, Altseckelmeister von Zürich. Clavel, Unterstatthalter in Lausanne. Pelis von Lausanne. Ernst, Unterstatthalter von Winterthur.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Hirzel, Altseckelmeister von Zürich, erwählt.

An Finslers Stelle wird in die Finanzcommißion Legler, und in die Militärcommißion Jenner geordnet.

Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Die einsiedlische Domaine Sonnenberg, welche nach Abzug der dem Staat vorbehaltenen Waldungen auf 90942 Fr. geschäzt ward und welche Sie dem Vollz. Rath zur Tilgung einsiedlischer Schulden zu veraußern, aufgetragen haben, ist nach beyliegender Steigerungsakte, sowohl stückweise als überhaupt auf die Gant geschlagen worden.

Bey der ersten Steigerung standen die Separatbesitzungen auf 11270 Fr. und die Hauptbesitzung auf 64000 Fr., zusammen 75270 Fr. Bey der 2ten wurden die Nebenstücke zwar auf 15537 Fr. 4 Bz. und 5/11 Rappen getrieben, auf die Hauptbesitzung aber geschah kein Angebot, wohl aber ein allgemeines von Seite der Gemeinde Stettfort von 80000 Fr. und von 1309 Fr. für den zur Schule abgesehenen Zehndspeicher.

Das Finanzministerium schlug es aus, diese Steigerung zur Ratifikation vorzulegen und erklärte, daß es wohl noch eine Steigerung für die Nebenstücke verordnen, die Hauptbesitzung aber nicht mehr feilbieten werde; dieses veranlaßte die Gemeinde Stettfort, welche im Besitz des höchsten Angebotes war, durch De-

putirte nach der anliegenden Erklärung derselben, ihr Angebot bis auf 90000 Fr. und endlich bis auf 95000 Fr. zu erhöhen, wobey sie noch die Handänderungsgebühren zu erstatten haben wird.

Hierauf nimt nun der Vollz. Rath keinen weitern Anstand B. G. Ihnen diesen nothwendigen Verkauf um leztgedachte Summe zur Genehmigung zu empfehlen, indem

1) Die Schatzung auch nach Abzug des einbedungenen Viehs und Fahrnussen noch mehr als um 3000 Fr. überstiegen wird.

2) Die Schatzung nach einem Bericht der Verwaltungskammer als der wahre Werth der Nationalbesitzung anzusehen ist, wenn auch die kostspieligen Gebäude in einem Mittelschlag berechnet würden, und weil die Kammer denselben zu erreichen nicht verhofte.

3) Weil der Boden von sehr geringer Eigenschaft ist.

4) Weil der Verkauf aus Abgang der Concurrenz und seiner hohen Lage halber, immer äusserst schwierig seyn würde.

5) Weil diese Domaine aus eben diesen Gründen gar nicht in Pacht gebracht werden konnte.

6) Weil sie mit Nachtheil beworben werden mußte und der Nutzen durch Dienste und Taglöhner aufgezehrt wird.

7) Weil auch vorhin der Ertrag nur auf 3638 Fr. gebracht war, welcher zu 5 p. o/o berechnet und ohne auf den kostspieligen Unterhalt Rücksicht zu nehmen, nur ein Capital von 72760 Fr. abwerffen würde. Deßhalben erachtet der Vollz. Rath diesen Verkauf um so vortheilhafter, je mehr an der Rückkehr eines gleichgünstigen Anlasses, dieses beschwerliche Gut anzubringen, zu zweifeln wäre. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 20. Jenner.

Der Vollz. Rath, unterrichtet, daß die Geburts, Sterbe- und Eheregister wegen Unterlassung der zum Einschreiben nöthigen Anzeigen, hin und wieder von den Pfarrgeistlichen nur unvollständig geführt werden;

In Betrachtung, daß das Gesez vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Besorgung dieser Register unter die Verrichtungen der Munizipalitäten zählt, die Pfarrgeistlichen ihrer daherigen Pflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung, daß vielmehr die ordentliche und genaue Fortsetzung der bürgerlichen Register von Seite der Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollkommner dieselben bey der gegenwärtigen Einrichtung der Munizipalbehörden von den leztern geführt werden;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen werden die Geburts, Ehe- und Sterbregister, wie bis dahin, unter ihrer eignen Verantwortlichkeit fortführen.
2. Sie werden diejenigen Lücken, die sich wegen zeitheriger Versäumniß der Einschreibung in denselben vorfinden mögen, vermittelst einer Aufforderung an ihre Kirchgenossen, um ihnen die dazu nöthigen Anzeigen zu machen, ungesäumt auszufüllen suchen.
3. Jedermann ist gehalten, die Verehlichungs, Geburts- und Sterbefälle, die ihn oder die Seinigen betreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts, so wie auch demjenigen seines Heimathorts, zur Einschreibung anzuzeigen.
4. Die von den Pfarrgeistlichen darüber geführten Register, werden wie bis dahin über den bürgerlichen Zustand, völlige Beweiskraft haben.
5. Die von denselben ertheilten Geburts, Ehe- und Todten-Scheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen ausstellt, noch mit derjenigen des Präsidenten der Munizipalität versehen werden.
6. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druk bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Gesetze eingerükt werden soll, zu wachen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. Jenner.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß der 39. Art. des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 über die Munizipalitäten, aus Mangel hinlänglicher Auseinandersetzung vielerley Auslegungen gestattet, und daß sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedurften;

Erwägend, daß in einer Republik nicht zwo Gattungen von Truppen, so wie es die National- und Bürger-Wachen, die erstern unter den Befehlen der vollziehenden Gewalt, und die andern unter jenen der Munizipalitäten wären, bestehen können, und daß eine solche Veranstaltung sowohl jedem constitutionellen Grundsaz entgegen ist, als auch eine Menge Mißbräuche veranlassen könne;

Erwägend endlich, daß es dringend ist, eine gleichmäßige Weise einzuführen, nach welcher der Militärdienst der Bürger in den Gemeinden festgesezt werde;

Nach Anhörung seiner Minister des Kriegswesens und des Innern über die Vollziehung des Artikels ober-